

Satzung des Fördervereins Frauennotruf Hochfranken e.V.

vom 08.01.1996

zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 02.11.2022

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Förderverein Frauennotruf Hochfranken e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Sitz des Vereins ist Hof.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist, die finanzielle, ideelle und persönliche Unterstützung zur Errichtung und Aufrechterhaltung eines Frauennotrufes in Hochfranken. Der Frauennotruf leistet für physisch, psychisch und sexuell misshandelte Frauen und Mädchen Beratung und Hilfestellung. Er informiert und sensibilisiert die Öffentlichkeit und wirkt präventiv. Der Förderverein Frauennotruf Hochfranken e.V. begleitet und unterstützt ihn bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.

§ 5

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils am 01.06. für das laufende Jahr fällig. Nach dem 01.06. eintretende Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag zum 01.12. des laufenden Jahres.

§ 5a

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6

Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gebildet werden.
- 2) Zu den Aufgaben des Beirates gehört es, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und ihn zu beraten.

§ 7

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der ersten Vorsitzenden
 - b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin
 - d) der Schriftführerin
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die erste Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheide ein Mitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl einer Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einer Stellvertreterin, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung die der Stellvertreterin.
- 6) Die Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen.
- 7) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
 - der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - die Behandlung organisatorischer Maßnahmen
 - die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- 3) Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird oder die Interessen des Vereins dies erfordern.
- 4) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen in Textform einzuladen.
- 5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind die Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin. Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere:

- a) die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des geprüften Kassenberichts
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl der in § 7 Abs. 1) Buchstaben a) bis d) aufgeführten Mitglieder des Vorstandes
- e) die Wahl einer Kassenprüferin
- f) die Auflösung des Vereins

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleiterin festgesetzt. Auf Verlangen von mindestens einem der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.

§ 11

Satzungsänderung

- 1) Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich
- 2) Zur Änderung des Vereinszweckes ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12

Protokollierung

Über alle Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind von der Vorsitzenden und von der Schriftführerin zu unterzeichnen und bei den Akten des Vereins aufzubewahren.

§ 13

Auflösung des Vereins

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung vom 02.11.2022 beschlossen worden.